



## **Aktuelle Informationen zur Corona-Krise von Ihrem Steuerberater (1)**

16.03.2020

Wir möchten Sie angesichts der anstehenden Herausforderungen über aktuelle Entwicklungen und Möglichkeiten informieren.

### **1. In eigener Sache**

Unser Team kann aufgrund von einschränkenden Maßnahmen bei der Kinderbetreuung in Berlin und Brandenburg und vorsorglicher Quarantäne nur einen eingeschränkten Bürobetrieb abbilden. Wir sichern die Erledigung anstehender Aufgaben der betroffenen Mitarbeiter/innen durch Heimarbeit ab.

Aufgrund der Situation kann es zu Einschränkungen bei der telefonischen Erreichbarkeit geben. Nutzen Sie bitte auch die Möglichkeit, uns über E-Mail zu kontaktieren.

Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, bitten wir Sie, den Kontakt (z.B. bei der Abgabe von Unterlagen) auf das Nötigste zu beschränken. Über die Wahrnehmung bereits vereinbarter Termine entscheiden wir gemeinsam mit Ihnen im Einzelfall. Ggf. lassen sich Besprechungen auch bequem per Telefon oder aber per Video-Konferenz abhalten.

### **2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen**

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert:

2.1 Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird Ihre Liquidität unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

2.2 Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

2.3 Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Steuerschuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Wir helfen gern bei der Beantragung von Stundungen und der Anpassung von Vorauszahlungen. Da wir in den kommenden Wochen mit erhöhtem Anfrageaufkommen rechnen, setzen wir aber auch auf Ihre Mithilfe. In Abstimmung mit uns können Sie bei der Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen oder dem Antrag von Stundungen oder der Anpassung von Vorauszahlungen helfen, wenn Sie glaubhaft begründen können, dass die Virus-Epidemie eine unmittelbare Auswirkung beim Umsatz, bei der Waren und Materialbeschaffung oder dem Beschäftigungsstand in Ihrem Unternehmen haben.

### **3. Beschäftigtenausfall Rechtliche Situation**



Die komplexen Fallgestaltungen lassen eine pauschale Antwort, wer für den Beschäftigtenausfall aufkommt, nicht zu. Bedenken Sie aber bitte bei all Ihren Entscheidungen, dass es aus unserer Sicht vorrangig darauf ankommt, Ihre gut eingearbeiteten und langfristig in Ihrem Unternehmen engagierten Mitarbeiter/innen möglichst zu halten. Daher stehen einvernehmliche Lösungen im Dialog mit betroffenen Arbeitnehmer/innen im Vordergrund.

Es kommen beispielhaft in Betracht:

- Nutzung von Urlaubsansprüchen und Zeit- und Überstundenkonten
- Home-Office
- Flexible Arbeitszeiten
- unbezahlter Urlaub
- Alternative Betreuungslösungen für Kinder
- Kurzarbeit
- Änderungskündigungen und Kündigungen

Über die rechtliche Situation bei Fernbleiben Ihrer Mitarbeiter/innen von der Arbeit informiert die Broschüre der Rechtsanwaltskanzlei Noerr, die wir Ihnen für einen ersten Überblick beifügen.

#### **4. Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen**

Diese Leistung soll die ansonsten unvermeidbare Kündigung von Arbeitnehmer/innen vermeiden helfen.

Sie zahlen dem betroffenen Personal für den ausfallenden Lohnanteil ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% (67% mit Kindern) des ausfallenden Netto-Entgelts. Sie erhalten eine Kompensation und zusätzlich Ersatz der fortzuzahlenden Sozialversicherungsbeiträge.

Wir senden Ihnen eine Broschüre des Arbeitsamtes, in der das Prinzip des Kurzarbeitergeldes beschrieben ist. Die aktuellen Rechtsänderungen sind noch nicht eingearbeitet. In einer weiteren Broschüre sind die Vereinfachungen und Begünstigungen bei der Beantragung beschrieben.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Webseiten des Arbeitsamtes:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

#### **5. Finanzierungshilfen**

Die Bundesregierung plant, Programme für Liquiditätshilfen über die KfW-Bank auszuweiten. Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro)



geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

Sprechen Sie bitte mit Ihrer Hausbank über aktuelle Möglichkeiten, den Kreditrahmen auszuweiten und über weitere Liquiditätshilfen.

Wir halten Sie über relevante Entwicklungen und Neuerungen auf dem Laufenden. Nutzen Sie bitte auch andere Medien und Informationskanäle, Ihre Berufsverbände, die Berufs- und Handelskammern um sich über für Sie geltende branchenspezifische Besonderheiten und Möglichkeiten zu informieren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen aus der Filmfabrik in Köpenick

Christin Baer, Steuerberater  
An der Filmfabrik 13  
12555 Berlin